

## **Satzung**

### **der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Waldbauverein "Oberes Rinnbachtal FBG e.V."**

#### §1

##### Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Die FBG (§2 des Bundesgesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 01 September 1969 - BGBL I S. 1543-) ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 in Verbindung mit §§ 55 ff BGB (Idealverein).
- (2) Sie führt den Namen Waldbauverein "Oberes Rinnbachtal FBG e.V." und hat ihren Sitz in Lug. Sie betreut insbesondere die Gemarkungen Schwanheim, Darstein, Lug und Dimbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben der FBG

- (1) Die FBG soll die forstlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern und sie bei forstlichen Maßnahmen beraten.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung durch Vorträge, Lehrwanderungen und andere geeignete Maßnahmen;
  - b) Vertretung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes;
  - c) Unterstützung der Waldbesitzer bei der Vermarktung von Erzeugnissen der Waldbewirtschaftung;
  - d) Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren und Schäden;
  - e) Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln;
  - f) Unterstützung der Ortsgemeinden beim Bau und der Unterhaltung von Waldwegen;
  - g) Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion der Waldflächen.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet dieser nach freiem Ermessen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### § 4

##### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (a) Mit dem Tode des Mitgliedes;
- (b) durch Kündigung; die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (c) durch Ausschluss: Mitglieder können auf durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der FBG in schwerwiegender Weise schädigen oder mehr als 3 Monate die Zahlung der Aufnahmegebühr oder

der Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Die Gründe sind ihm spätestens 2 Wochen vor der Beschlußfassung mitzuteilen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a) an den Mitgliedsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen; jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
  - b) Vorschläge für gemeinsamen Maßnahmen der Mitglieder im Sinne des Zweckes des Vereines zu machen;
  - c) alle Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstige Vorteile, die der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - (a) den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinsinteressen zuwiderläuft;
  - (b) Seine eigenen Waldflächen auf Anforderung dem Verein zur Sicherstellung von Zertifizierungen, Holzvermarktung und von Fördermittelanträgen zu melden;
  - (c) Beiträge und Aufnahmegebühren fristgemäß zu entrichten;
  - (d) dem Verein die notwendigen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen; der Verein sichert zu, die Daten ausschließlich vertraulich im Rahmen ordnungsgemäßer Mitgliederverwaltung zu verwenden und insbesondere nicht an Dritte, ausgenommen die notwendigen Personen für die Aufgaben zu (b) weiterzugeben.

## § 6

### Finanzierung der Aufgaben

Die Aufgaben der FBG werden finanziert:

- (a) durch Beiträge der Mitglieder und/oder Aufnahmegebühren;
- (b) durch Spenden und sonstige Einnahmen.

Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und die Erhebung von Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Daneben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes spezielle Gebühren für besondere Dienstleistungen, insbesondere solche gem. § 6 (2) (b), festlegen.

## § 7

### Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Organe der FBG sind:

- (a) der Vorstand;
- (b) der erweiterte Vorstand;
- (c) die Mitgliederversammlung;

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, seinem/ ihrem Stellvertreter(in) und dem/der Kassenwart(in) (geschäftsführender Vorstand).
- (2) Der Vorstand, seine Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Daneben gehören dem Vorstand mindestens drei weitere Mitglieder (Schriftführer(in) und 2 Beisitzer(innen)) an. Diese sind bei Verhinderung oder dem Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu deren Vertretung berufen.  
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen sind aber auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den/die Vorsitzende(n) unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen leiten der/ die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter(in).
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der(die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter(in).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied darf bei den Beratungen und Beschlüssen des Vorstandes nicht mitwirken, wenn die Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte.
- (2) Dem Vorstand im Übrigen obliegt
  - (a) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge;
  - (b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - (c) Entscheidung über Anträge der Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung in besonderen Fällen;
  - (d) Ernennung der Obleute aus den angehörigen Ortsgemeinden, die dem erweiterten Vorstand angehören.

## § 10 Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

## § 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus je einem vom Vorstand ernannten Obmann- frau aus den Gemeinden Darstein, Dimbach, Lug und Schwanheim. Zum erweiterten Vorstand können auch Nichtmitglieder ernannt werden. Ihm obliegt die Koordinierung der Aufgaben und Maßnahmen der FBG innerhalb der jeweiligen Kommunen und die Kommunikation mit den Gemeinden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten den Vorstand und die

Mitgliederversammlung. Sie haben ein Anwesenheitsrecht sowohl in den Mitgliederversammlungen als auch in solchen Vorstandssitzungen, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Eigene Stimmrechte oder Wahlrechte stehen Ihnen weder in der Mitgliederversammlung noch im Vorstand zu.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in schriftlicher Form nach § 127 BGB, wozu auch die elektronische Form ohne Signatur oder die Textform nach § 126 b BGB gehört, zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand in der vorgenannten Form beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung oder einer Änderung des Zwecks der FBG bedürfen der Mehrheit von 2/3. Beschlüsse über die Auflösung der FBG einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Art der Abstimmung, auch der Wahlen, bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind aber sowohl Vertreter des zuständigen Forstamts und der Holzvermarktungsorganisation als auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie nehmen aber nur mit beratender Stimme ohne eigenes Stimm- oder Wahlrecht an den Sitzungen teil.

## § 13

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Vorstandes nach § 10;
- (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes der FBG und über deren Auflösung;
- (c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- (d) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren. bzw. vollständige oder teilweise Übertragung dieser Befugnis an den Vorstand;
- (e) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

## § 14

### Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von einem Protokollführer/ -in schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung nebst Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist von einem(-r) Protokollführer(-in) eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(-in) zu unterschreiben.

§ 15  
Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer(innen) geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§16  
Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die FBG mit der unter § 12 (7) dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

*Vorstehende Satzung wird - nach eingehender Beratung der Vorstandschaft und der Ausschussmitglieder –den Vereinsmitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 29.09.2023 im Sportheim des ASV Lug/Dimbach zur Beschlussfassung vorgetragen werden.*